

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Lorenz Gösta Beutin, Dr. Gesine Löttsch, Heidrun Bluhm, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Amira Mohamed Ali, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Mögliche Gefährdung der Energiewende in Bürgerhand durch Ausschreibungsregeln für erneuerbare Energien

Mit der Verabschiedung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2017 im Sommer 2016 verankerte die große Koalition Sonderregelungen für eigens definierte Bürgerenergiegesellschaften im Bereich der Windenergie an Land, um damit die Akteursvielfalt zu erhalten. Doch nach drei Ausschreibungsrunden im Verlauf des Jahres 2017 hat sich nach Presseberichten herausgestellt, dass diese in § 36g EEG verankerten Sonderregeln nicht dem Erhalt der Akteursvielfalt dienen, sondern eher ein Einfallstor für einen Missbrauch der Bürgerenergie-Definition bieten (siehe www.mdr.de/thueringen/thueringen-windkraft-buergerenergie-100.html). Die Fraktion DIE LINKE. hatte bereits im Oktober 2016 mit schriftlichen Einzelfragen vor der Möglichkeit des Missbrauchs des Bürgerenergie-Labels gewarnt (siehe www.bulling-schroeter.de/wp-content/uploads/2016/10/16-10-05-AW-B%C3%BCrgerenergie-schr.-Einzelfrage.pdf). In der Antwort teilte die Bundesregierung die Sorge nicht. Doch im Ergebnis der Ausschreibungen gingen zwar rund 90 Prozent der Zuschläge an sogenannte Bürgerenergiegesellschaften, welche die entsprechenden Kriterien nach § 36g EEG formell erfüllen. Doch nur in den seltensten Fällen steckt offensichtlich echte Bürgerenergie dahinter (siehe „Zweifelhafte Bürgerenergie“ vom 16. August 2017 auf www.klimaretter.info). Mittlerweile wird klar, dass große Projektierer sich die Gründung von Schein-Bürgerenergie-Gesellschaften zum Geschäftsmodell gemacht haben. Die „WELT“ beschrieb dies unter der Überschrift „Die schmutzige Trickserie mit der Bürgerenergie“ am 22. Juni 2017 folgendermaßen: Es verdichteten sich die Hinweise, „dass große professionelle Windkraft-Projektierer die Bürgerenergiegesellschaften selbst gründeten und deren Vertreterinnen und Vertreter praktisch als Strohmänner vorschickten, um die Bauaufträge mit Rabatt einzuheimsen“. Diese aus Sicht der Fragesteller fatale Entwicklung führt zu einem dazu, dass lokal verankerte und Akzeptanz steigernde Bürgerenergie nicht zum Zuge kommt. Zum anderen führt es zu einer Verzögerung beim Bau der Anlagen. Denn Bürgerenergiegesellschaften brauchten im Jahr 2017 zum Zeitpunkt des Gebots noch keine Bundesimmissionsschutzgenehmigung vorlegen und ihnen werden zudem längere Realisierungsfristen zugestanden. Der starke Preisverfall beim Anlagenbau lädt Projektierer in Verbindung mit den genannten Bürgerenergieprivilegien nach Ansicht der Fragesteller zur Spekulation auf die Zukunft ein. Denn die Anlagenpreise werden bei einer Zubaufrist von bis zu viereinhalb Jahren für Bürgerenergie bereits so stark gesunken sein, dass es sich lohnt, mit dem

Bau der Anlagen abzuwarten. Ohnehin bekommen solcherart Bürgerenergiegesellschaften, sofern sie erfolgreich sind und einen Zuschlag erhalten, nicht den Preis, den sie selbst geboten haben, sondern den Wert des höchsten in der Ausschreibungsrunde bezuschlagten Gebots (Einheitspreis); sie werden also finanziell bessergestellt (www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Recht-Politik/EEG-Ausschreibungen/Akteursvielfalt-Buergerenergie/akteursvielfalt-buergerenergie.html). Mit entsprechend niedrigen Preisangeboten konnten die vermeintlichen Bürgerenergie-Firmen andere Unternehmen aus dem Kreis der Bezuschlagten herausdrängen, die kein Bürgerenergieprivileg vorzuweisen hatten und sich darum zum einen bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung für eine konkrete (noch teurere) Anlage entscheiden mussten, und für die zum anderen die Zuschlagsregel „pay as bid“ gilt (Gebotspreisverfahren): Ein erfolgreicher Bieter bekommt genau den Wert, den er geboten hat. Unklar laut dem Portal „neue Energie.net“ ist ferner, inwieweit die bezuschlagten Unternehmen, die als Bürgerenergiegesellschaften firmieren, die Anlagen überhaupt realisieren werden. Schließlich beinhaltet die fehlende Genehmigung gemäß dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) ein hohes Risiko der Nichtgenehmigung, etwa aus Naturschutzgründen. Laut dem Webportal „neue energie“ geht die Branche davon aus, dass bei Projekten ohne BImSchG-Genehmigung ein Ausfallrisiko von 30 bis 50 Prozent besteht („Die Bürgerenergie könnte auf längere Sicht ausgebremst werden“ vom 7. Juli 2017 auf www.neueenergie.net). Im Ergebnis der Ausschreibungsrunden befürchtet die Branche einen enormen Einbruch beim Zubauvolumen von Windkraftanlagen in den Jahren 2019 und 2020 (siehe: „Ausschreibungssystem ist gescheitert“ vom 22. November 2017 auf www.erneuerbareenergien.de) – mit allen Folgen für Klimaschutz und Beschäftigung. Mittlerweile hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass zunächst für die ersten beiden Ausschreibungsrunden ab dem Jahr 2018 eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich ist. Auch die Bundesnetzagentur wurde in der Sache aktiv. Laut „SPIEGEL ONLINE“ vom 29. Juni 2017 („Firmen tarnen sich als Bürgergesellschaften“ auf www.spiegel.de) habe sie von den Bürgerenergiegesellschaften bis zum 30. Juni 2016 detaillierte Unterlagen verlangt, um ihre Echtheit prüfen zu können. Dazu gehörten Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug und eine Aufstellung der Mitglieder. Trotz dieser Maßnahmen droht ein Fadenriss beim Zubau von Windenergie, der die Branche womöglich zu Entlassungen oder Kurzarbeit zwingt. Ein weiteres Problem des Ausschreibungs-Designs liegt darin, dass der Süden Deutschlands in den Windkraft-Ausschreibungen praktisch kaum zum Zuge kam (siehe Hintergrundpapiere der Bundesnetzagentur unter „Abgeschlossene Gebotstermine und Hintergrundpapiere“ auf www.bundesnetzagentur.de). Dies gefährdet die Akzeptanz und regionale Verankerung der Energiewende. Insgesamt können die Ausschreibungsregeln im Hinblick auf eine demokratische Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Energiewende aus Sicht der Fragesteller als gescheitert gelten (vgl. www.erneuerbareenergien.de/ausschreibungssystem-ist-gescheitert/150/434/105463/).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Zuschläge der drei Ausschreibungsrunden Wind an Land im Jahr 2017 entfielen auf Bürgerenergiegesellschaften nach § 36g EEG (bitte in absoluten Zahlen, nach dem prozentualen Anteil an Zuschlägen einer Ausschreibungsrunde und nach der Verteilung auf einzelne Bundesländer auflisten)?
2. Welchen Wert haben die Bürgerenergiegesellschaften jeweils geboten?
3. Welche Rechtsformen bestehen bei den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften der ersten drei Ausschreibungsrunden aus dem Jahr 2017 mit welchen Anteilen (bitte in absoluten Zahlen und anteilig prozentual angeben)?

4. Wie viele der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften wurden höchstens sechs Monate vor Gebotsabgabe gegründet (bitte in absoluten Zahlen, nach dem prozentualen Anteil der jeweiligen Rechtsform an Zuschlägen einer Ausschreibungsrunde auflisten)?
5. Welche Ergebnisse hat die Untersuchung der Bundesnetzagentur zur Echtheit von Bürgerenergiegesellschaften erbracht, von der „SPIEGEL ONLINE“ berichtete?
6. Bestätigt die Bundesregierung, dass sich hinter den Namenszusätzen „Umweltgerechte Bürgerenergie“ oder „Naturkraftwerke“ ein oder mehrere größere Projektierer verbergen?
Wenn ja, wie viele der Zuschläge pro Ausschreibungsrunde entfielen auf solche Bürgerenergiegesellschaften, die letztlich einem Großprojektierer zuzuordnen sind?
7. Wie bewertet die Bundesregierung nach drei Ausschreibungsrunden das Ziel des Erhalts der Akteursvielfalt?
8. Sieht die Bundesregierung den Erhalt der Akteursvielfalt durch ein „Geschäftsmodell Bürgerenergie“ größerer Projektierer gefährdet?
Wenn ja, mit welchen Maßnahmen wird sie gegensteuern?
Wenn nein, warum nicht?
9. Sieht die Bundesregierung die Akzeptanz von Windenergie durch ein „Geschäftsmodell Bürgerenergie“ größerer Projektierer gefährdet?
Wenn ja, mit welchen Maßnahmen wird sie gegensteuern?
Wenn nein, warum nicht?
10. Plant die Bundesregierung eine Verlängerung der Aussetzung der nach § 36g EEG möglichen späten Beibringung der BImSchG-Genehmigung, welche bislang nur für zwei Ausschreibungsrunden im Jahr 2018 ausgesetzt wurde?
11. Warum wurde die späte Beibringung der BImSchG-Genehmigung nicht bereits nach dem Ergebnis der ersten oder zweiten Ausschreibungsrunde 2017 ausgesetzt?
12. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Haltefrist für Bürgerenergiegesellschaften in § 36g Absatz 5 EEG mit zwei Jahren als ausreichend anzusehen, um eine dauerhafte lokale Verankerung von Bürgerenergie zu gewährleisten?
13. Wie steht die Bundesregierung dazu, die notwendige Anzahl der örtlich verankerten natürlichen, stimmberechtigten Personen einer Bürgerenergiegesellschaft deutlich über die derzeit festgelegte Anzahl von zehn zu erhöhen, um den Missbrauch des Bürgerenergieprivilegs einzudämmen?
14. Plant die Bundesregierung, den § 36g EEG zu überarbeiten?
Wenn ja, wie?
Wie will sie das Ziel der Akteursvielfalt künftig gewährleisten?
15. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Neudefinition von Bürgerenergie?
Wenn ja, wie?
Wenn nein, warum nicht?
16. Wie will die Bundesregierung künftig die lokale Verankerung der Energiewende in den Kommunen und damit die Akzeptanz gewährleisten?

17. Beabsichtigt die Bundesregierung, Möglichkeiten voranzutreiben oder zu schaffen, die
- a) Bürgerinnen und Bürger oder
 - b) Kommunen
- finanziell und/oder eigentumsrechtlich an erneuerbare Energien-Projekten zu beteiligen?
- Wenn ja, wie?
- Wenn nein, warum nicht?
18. Plant die Bundesregierung Sonderausschreibungen, eine Anhebung der Ausschreibungsmenge oder andere Maßnahmen, um jene Ausbaulücken zu füllen, welche in den nächsten Jahren durch die vermutlich zu späte oder gar ausfallende Realisierungen der im Jahr 2017 bezuschlagten Projekte sogenannter Bürgerenergiegesellschaften zu erwarten sind?
- Wenn nein, warum nicht?
19. Wie ist die regionale Verteilung der Zuschläge in den Windkraftausschreibungen 2017 (bitte Zuschlagsvolumen in Megawatt nach Bundesländern und prozentualen Anteil an dem gesamten bezuschlagten Volumen nach Ausschreibungsrunden angeben)?
20. Wie bewertet die Bundesregierung die regionale Verteilung entsprechend der vorhergehenden Frage, und welche Konsequenzen zieht sie daraus für das Ausschreibungs-Design künftiger Windkraftausschreibungen?

Berlin, den 19. Dezember 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion